

# Satzung

## des Imkervereines der Stadt Magdeburg und Umgebung

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Imkerverein der Stadt Magdeburg und Umgebung e. V."

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Imkerverband Sachsen/Anhalt e. V.. Die Satzung des Imkerverbandes sowie seine Ordnungen und Richtlinien erkennen der Verein und seine Mitglieder an.

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Imkerverein ist der Zusammenschluß der Imker der Stadt Magdeburg und Umgebung.

Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern wirksame Unterstützung bei der Bienenhaltung zu gewähren und die Bienenzucht tatkräftig zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen ein Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege geleistet wird.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit,
- fachliche Ausbildung der Imker durch Veranstaltung von Lehrgängen sowie durch Vorträge und Ausstellungen,
- Beratung der Imker in vereinsbezogenen Fragen,
- betriebswirtschaftliche und praktische Untersuchungen in der Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und sonstiger Schäden,
- Vermittlung von Versicherungsschutz,
- Förderung des Bienenwanderwesens, Erforschung der Trachtverhältnisse und Verbesserung der Bienenweide.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren ist hierzu die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Jedes Mitglied hat das Recht ab Volljährigkeit eine Wahlfunktion auszuüben.

### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- sich für die Belange der Imkerei einzusetzen und die gewählten Vertreter in ihrer Arbeit zu unterstützen,

- vereinsschädigendes Verhalten zu vermeiden.

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist für ein Jahr gültig.

Die Beschlußfassung erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 20.12. des Vorjahres zu entrichten.

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluß,
- Tod,
- Auflösung der juristischen Personen.

**Austritt:** Der Austritt kann in der Regel zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er ist bis spätestens 30.09. schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, erlöschen seine Rechte.

**Ausschluß:** Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Imkervereins und seiner Mitglieder Schaden zufügen, gegen die Satzung verstoßen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht akzeptieren, können mit Beschluß ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist nur durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage.

Dieser ist beim Imkerverband des Landes einzulegen.

Die Entscheidung des Imkerverbandes des Landes ist endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein.

### **Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Zwischenzeitliche Abwahl oder Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.

Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden,
- 1. Stellvertreter,
- Hauptkassierer,
- Schriftführer und
- den Obleuten entsprechend Erfordernis.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission analog der Vorstandswahl.

### **Geschäftsführung des Vereins**

- Die Geschäftsführung des Vereins ist unter Beachtung der Satzung zu führen.
- Der Vorstand vertritt den Imkerverein im Rechtsverkehr. Damit werden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beauftragt, diese sind allein vertretungsberechtigt.

- Bei Änderung der Satzung müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder des Imkervereins zustimmen
- Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand auf der Grundlage des Arbeitsplanes einberufen.
- Der Arbeitsplan ist allen Mitgliedern bis zum 31.12. des Vorjahres zu übergeben. Der Arbeitsplan ist gleichzeitig die Einladung.  
Zur Wahlversammlung erfolgt eine gesonderte Einladung.
- Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

#### **Vorsitzender und sein Stellvertreter:**

- Verwirklichung der Satzung,
- Erarbeitung eines Finanzplanes,
- Vorbereitung von Beschlüssen und ihre Kontrolle,
- Bestätigung der Protokolle.

Sie sind nicht berechtigt, die Kassengeschäfte zu führen.

#### **Kassierer:**

- ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte,
- Buchung der Ein- und Ausgaben, mit Nummerierung der Belege,
- Bilanz erstellen,
- Abgabe des Kassenberichtes vor der Jahreshauptversammlung,
- Belege sind vom Vorsitzenden und Kassierer abzuzeichnen.

#### **Schriftführer:**

Niederschriften der:

- Wahlberichtsversammlung
- Mitgliederversammlungen
- Vorstandssitzungen

Der laufende Schriftverkehr wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden geführt.

#### **Obleute:**

Die Fachgebiete Bienenschutz, Bienengesundheitsdienst, Bienenwanderung, Bienezucht und Bienenweide werden von den Obleuten wahrgenommen.

Die Sachverständigen für Bienengesundheit (BGS) des Vereins werden vom Vereinsobmann, der eng mit dem Veterinärwesen zusammenarbeitet, angeleitet.

Die Bestätigung und Prüfung sowie laufende Anleitung von Zuchtrichtern erfolgt von den Beauftragten des Landesverbandes.

#### **Revisionskommission:**

Die Revisionskommission überprüft:

- die Einhaltung der Satzung,
- die Durchführung der Beschlüsse,
- die Arbeit des Vorstandes,
- die Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge,

- die Einhaltung des Finanzplanes,
- die zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und ihre Nachweisführung,
- die Einhaltung des Kassenlimits,
- die ordnungsgemäße Abwicklung des Bankgeschäftes,
- Überprüfung der Zeichnungsberechtigung.

### **Aufwandsentschädigung**

Die Ämter im Verein sind Ehrenämter.

Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vereins Aufgaben wahrnehmen.

Die Höhe der Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **Ehrungen**

Der Verein nimmt nach jeweiligem Ermessen besondere Ehrungen seiner Mitglieder vor.

### **Auflösung des Vereins**

Der Imkerverein kann sich auf Beschluß der Mitgliederversammlung, mindestens 2/3 Mehrheit, auflösen.

Der Beschluß der Auflösung ist dem zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übersenden.

- Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand ist verpflichtet:

- Forderungen des Imkervereins gegenüber Dritten geltend zu machen,
- Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Imkervereins zu erfüllen,
- Anteil des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückzuführen,
- über die Aufteilung des Restvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Schlußbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.02.1997 den Erfordernissen angepaßt, beschlossen und in Kraft gesetzt.